

Der Stundenverlauf wählt den induktiven Weg, d. h. der Fragehorizont der Schüler ist der Ausgangspunkt der Katechese. Lebenssituation und biblische Verkündigung sollen in ihrer unlöslichen Einheit gesehen und verstanden werden.

Vorliegendes „Programm“ ist in sich einleuchtend und richtig, wird aber weithin für den schulischen Religionsunterricht nicht mehr akzeptiert. Diese Katechesen setzen den gläubigen oder glaubensbereiten Schüler voraus, das aber entspräche nicht mehr der schulischen Wirklichkeit. Lernziel des biblischen Unterrichts könnte es heute nur mehr sein: lernen, mit religiösen Texten und Traditionen umzugehen. Der textimmanente Glaubensanspruch ist nur eine unter vielen religiösen Antworten auf bestimmte Lebensfragen.

So werden viele das vorliegende Buch der Gemeindekatechese und nicht dem schulischen Religionsunterricht zuweisen.

Wir sollten uns dieser Situation des schulischen Religionsunterrichtes stellen; es ist mehr damit anzufangen als diejenigen meinen, die einer unwiederbringbaren Vergangenheit nachtrauern.

K. Jockwig

BELLINGER, Gerhard: *Der Catechismus Romanus und die Reformation*. Die katechetische Antwort des Trienter Konzils auf die Haupt-Katechismen der Reformatoren. Paderborn 1970: Verlag Bonifacius-Druckerei. 312 S., Ln., DM 22,—.

In einer Zeit, in der die klassische Form der Katechismen weithin ihre Bedeutung verloren hat, ist eine geschichtliche Besinnung auf die großen Katechismen umso interessanter und wichtiger.

Im Mittelpunkt der hier veröffentlichten Dissertation steht der auf Veranlassung des Trienter Konzils geschriebene und 1566 erschienene Catechismus Romanus. Er verstand sich als autoritative Antwort auf die Frage- und Infragestellungen in den Hauptkatechismen der protestantischen Reformation. Insgesamt wollte er den verunsicherten Pfarrern bei ihrer Unterweisungsaufgabe als Handbuch dienen. Im Gegensatz zu den Katechismen des P. Canisius und A. Augerius bietet der Catechismus Romanus mehr eine positive Darlegung des katholischen Glaubens als eine negative Abgrenzung zu den protestantischen Lehrmeinungen. „Der Trienter Katechismus läßt sich in der Darbietung und in der Form nicht von kontroverstheologischen oder polemischen Gesichtspunkten leiten, sondern allein von kerygmatischen“ (277). So hat er betont die Möglichkeit für ein ökumenisches Gespräch offengehalten. Leider wurde dann die hier noch gebotene und bewußt intendierte Gesprächsbereitschaft nicht genutzt. Die harte Kontroverstheologie eines M. Chemnitz und R. Bellarmin war erfolgreicher und führte zu einer jahrhundertelangen Verhärtung der konfessionellen Gegensätze. Mit ihrer gegenwärtigen ökumenischen Offenheit knüpft die katholische Kirche wieder an ihre besseren Traditionen an.

Nicht nur der an der Geschichte interessierte Religionspädagoge wird darum dem Verf. für diese sehr gute Arbeit dankbar sein.

K. Jockwig

HEINRICHSMEIER, Clemens: *Das kanonische Veräußerungsverbot im Recht der Bundesrepublik Deutschland*. Kanonistische Studien und Texte. Band 25. Amsterdam 1970: Verlag B. R. Grüner. 161 S., Hfl. 30,—.

In der vorliegenden Arbeit klärt der Verfasser die Bestimmungen des kanonischen Veräußerungsverbot, wie sie im Sachenrecht des CIC niedergelegt sind und vergleicht sie mit den einschlägigen Bestimmungen des Staatskirchenrechtes. Nach Darlegung der Normen über die kirchliche Vermögensverwaltung, über die Träger des Kirchenvermögens vom Hl. Stuhl über die diözesanen Vermögensträger bis zu den Ortskirchen und klösterlichen Verbänden, die ja nach den Normen des CIC vermögensrechtliche Funktionen in bestimmten Grenzen ausüben können, werden die Grenzen dieser kirchlichen Vermögensverwaltung für die einzelnen Vermögensträger nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes dargelegt. Diese Grenzen sind durch das kirchliche Veräußerungsverbot im weiteren Sinne, d. h. durch Verbot von Rechtsgeschäften, durch die das Kirchenvermögen belastet oder gefährdet wird, festgelegt. Voraussetzung und Zuständigkeit für die Veräußerung von Kirchengut sind klar und deutlich dargelegt. In dem Kapitel „Besondere Bestimmungen“ werden 18 verschiedene Rechtsgeschäfte aufgezählt, wie Schenkungen, Erbschaft, Schuldenaufnahme, Verkauf, Tausch, Erbpacht, Erbbaurecht bis zu „Vormerkung im Grundbuch“ und werden im Einzelnen in bezug auf das Veräußerungsverbot behandelt. Die Fragen des Staatskirchenrechtes sind im zweiten Teil der Abhandlung übersichtlich behandelt. Da